

Informationen zur Anerkennung der Vaterschaft bzw. einer Unterhaltsverpflichtung

Mit dem **Anerkenntnis der Vaterschaft** wird zwischen dem Kind und dem Anerkennenden die Verwandtschaft mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Der Anerkennende schuldet dem Kind Unterhalt, ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus. Ferner kann die Mutter des Kindes im Bedarfsfall die Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt verlangen; unter Umständen kann der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung des Kindes mindestens drei Jahre nach der Geburt bestehen.

Durch die Anerkennung wird das Kind gesetzlicher Erbe.

Der Anerkennende ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang kann im Konfliktfall durch das Familiengericht geregelt, aber nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Das Sorgerecht für das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern steht grundsätzlich allein der volljährigen Mutter zu. Ein gemeinsames Sorgerecht setzt voraus, dass sowohl die Mutter als auch der Vater in öffentlich beurkundeter Form erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Auch tritt die gemeinsame Sorge von Gesetzes wegen ein, falls die Eltern einander heiraten. Andernfalls kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge ganz oder teilweise der Mutter und dem Vater gemeinsam oder dem Vater allein übertragen, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn die Eltern bei Gericht beantragen, die elterliche Sorge gemeinsam zu übertragen, und Gründe hiergegen weder von der Mutter vorgebracht werden noch sonst ersichtlich sind. Das Kind trägt grundsätzlich den Namen der Mutter als Geburtsnamen. Bei gemeinsamer Sorge entscheiden die Eltern gemeinsam, ob das Kind ihren oder den Namen des Vaters als Geburtsnamen erhält. Besteht die gemeinsame Sorge schon zum Zeitpunkt der Anmeldung der Geburt, wird die Namensbestimmung durch beide Eltern anlässlich der Anmeldung gegenüber dem Standesamt ausgeübt. Wird hierbei ausdrücklich keine Namensbestimmung getroffen, ist diese durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesamt binnen eines Monats nachzuholen. Führt das Kind hingegen zunächst von Gesetzes wegen den Namen der allein sorgeberechtigten Mutter als Geburtsnamen und wird anschließend die gemeinsame Sorge begründet, kann der Name des Kindes binnen drei Monaten durch beide Eltern gemeinsam neu bestimmt werden. In allen Fällen ist eine aufgrund der gemeinsamen Sorge getroffene Namensbestimmung unwiderruflich und gilt auch für alle weiteren gemeinschaftlichen Kinder. Auch bei Alleinsorge kann das Kind, wenn beide Eltern damit einverstanden sind, durch formgültige Erklärung der Mutter und des Vaters gegenüber dem Standesamt dessen Namen erhalten. Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt. Falls die Mutter nicht die elterliche Sorge ausüben kann, z. B. weil sie noch minderjährig ist, bedarf ihre Erklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Diese wird durch seinen gesetzlichen Vertreter erklärt, z. B. einen Amtsvormund. Ist das Kind über 14 Jahre alt, kann es mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters selbst zustimmen. Grundsätzlich kann eine Vaterschaftsanerkennung nicht wirksam werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seinen Eltern geboren, kann ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, sobald



ihr auch der – frühere – Ehemann der Mutter zustimmt (was ebenfalls innerhalb der Jahresfrist geschehen sollte). Die Vaterschaftsanerkennung kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Ausnahmsweise besteht ein Widerrufsrecht, wenn die Anerkennung nach einem Jahr noch nicht wirksam geworden ist, z. B. weil eine erforderliche Zustimmung hierzu noch fehlt. Der Vater kann die Vaterschaft gerichtlich anfechten, wenn Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt, sobald dem Anfechtenden entsprechende Umstände bekannt werden. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten. Die Vaterschaft wird rückwirkend unwirksam, sobald durch das Gericht festgestellt wurde, dass der Anerkennende nicht der Vater des Kindes ist. Eine Anerkennung ist weiter unwirksam, wenn sie nicht den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, sofern nicht seit dem Eintrag in das Personenstandsbuch mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Im Zweifel können hierüber Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft. Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung seitens eines Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt:

Diese Verpflichtungserklärung wird wirksam, sobald die Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat. Dem unterhaltsberechtigten Kind wird der gesetzliche Unterhalt geschuldet. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus z. B. in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezzifferten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts). Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der hierauf aufbauenden Mindestunterhaltsverordnung. Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt. Der Obhutselternteil leistet in gleichwertiger Weise den Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes. Ab Volljährigkeit muss auch die Mutter bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen z. B. aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen. Neben dem laufenden Unterhalt kann ein Kind u. U. auch Mehrbedarf, z. B. im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstausrüstung des Säuglings. Das Kind kann Unterhalt rückwirkend ab Geburt verlangen, wenn es bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert war. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, z. B. der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für das Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen den Unterhaltsverpflichteten nunmehr auf diesen übergegangen. In Höhe des Anspruchsübergangs kann man sich nicht urkundlich zur Zahlung gegenüber dem Kind verpflichten, jedoch für den darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch besteht auch eine Verpflichtung, auf Verlangen alle zwei Jahre Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich



höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann mittels Antrag zum Familiengericht durchgesetzt werden. Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw.), können ggf. jeweils das Kind bzw. der Unterhaltsverpflichtete Änderung der Unterhaltshöhe verlangen und durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird. Mit der Beurkundung besteht die Möglichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung. Falls der fällige Unterhalt nicht geleistet wird, kann aufgrund dieser Urkunde sofort Vermögen oder auch Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

Stand 09/2023

Quelle: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)